

Netzbetreibervertrag

Vertrag über die Zulassung als Netzbetreiber im electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft

Der

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin,
Bundesverband deutscher Banken e. V., Berlin,
Deutsche Sparkassen- und Giroverband e.V., Berlin,
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V., Berlin
(Kreditwirtschaft)

und

(Netzbetreiber)

schließen folgenden Vertrag:

1. Zulassung als Netzbetreiber

Die Kreditwirtschaft vereinbart mit dem Netzbetreiber – vorbehaltlich der unter Nr. 4 genannten Voraussetzungen – die Zulassung zum electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft. Im electronic cash-System sind zum einen die von den Kreditinstituten (kartenausgebende Institute) emittierten Debitkarten, die mit einem electronic cash-Zeichen gemäß Anlage 1 versehen sind, für die bargeldlose Zahlung an automatisierten Kassen – electronic cash-Terminals – zu akzeptieren. Soweit die Kreditwirtschaft mit in anderen Staaten ansässigen Betreibern oder Teilnehmern garantierter und PIN gestützter Debitkartensysteme (Kooperationspartner) entsprechende Kooperationsvereinbarungen

getroffen hat, ist der Netzbetreiber verpflichtet, auch die im System eines Kooperationspartners von einem Kreditinstitut ausgegebenen Debitkarten für die bargeldlose Zahlung an electronic cash-Terminals zu akzeptieren. Die Kreditwirtschaft wird den Netzbetreiber über die Debitkarten der Kooperationspartner, die im Rahmen des electronic cash-Systems zu akzeptieren sind, unterrichten und diese im Technischen Anhang (siehe Anlage 2) berücksichtigen. Der Netzbetreiber ist seinerseits verpflichtet, die seinem Terminalnetz angeschlossenen Handels- und Dienstleistungsunternehmen über die Debitkarten der Kooperationspartner, die im Rahmen des electronic cash-Systems akzeptiert werden, zu unterrichten. Die Akzeptanz von Karten weiterer Systeme an den electronic cash-Terminals ist hiervon nicht berührt, soweit sie die ordnungsgemäße Verarbeitung der im electronic cash-System zu akzeptierenden Karten nicht beeinträchtigt.

Nach Maßgabe der folgenden Vorschriften obliegt

dem Netzbetreiber die Bereitstellung von electronic cash-Terminals, die durch Rechner des Netzbetreibers gesteuert werden (electronic cash-Terminal-Netz), sowie die Weiterleitung von electronic cash-Umsätzen an die innerhalb der Kreditwirtschaft hierfür zuständige Stelle zum Zwecke der Autorisierung,

der Kreditwirtschaft die Genehmigung der electronic cash-Umsätze in ihren Autorisierungssystemen, soweit der Umsatz mit einer im Rahmen des electronic cash-Systems ausgegebenen Debitkarte getätigt wurde. Soweit im Rahmen des electronic cash-Systems Debitkarten aus dem System eines Kooperationspartners akzeptiert werden, stellt die Kreditwirtschaft für die Autorisierung und Verrechnung der Umsätze Übergabestellen bereit, über die die Umsätze in das System des Kooperationspartners geleitet werden. In diesen Fällen leitet der Netzbetreiber den Umsatz an die zuständige Übergabestelle.

der Kreditwirtschaft die Bereitstellung der für den Betrieb des Systems notwendigen kryptographischen Schlüssel im Rahmen des Verfahrens zur Online-Personalisierung

von Terminal-Hardwaresicherheitsmodulen (OPT-Verfahren) durch die jeweils zuständige OPT-Personalisierungsstelle.

Es ist dem Netzbetreiber untersagt, die im Zusammenhang mit der Autorisierung, der Umsatzverarbeitung oder anderen Dienstleistungen im Rahmen des electronic cash-Systems anfallenden Daten für Zwecke außerhalb des electronic cash-Systems zu verwenden.

2. Betrieb des electronic-cash-Terminal-Netzes

Der Netzbetreiber ist für die Aufstellung der electronic cash-Terminals, deren Anschluss an den Betreiberrechner sowie deren technische Betreuung einschließlich der Durchleitung von kryptographischen Schlüsseln im Rahmen des OPT-Verfahrens verantwortlich. Nutzt der Netzbetreiber für die Einbringung asymmetrischer, kryptographischer Schlüssel einen Mechanismus außerhalb des OPT-Verfahrens, so ist er dafür verantwortlich, dass dieses Verfahren den im Technischen Anhang für die Einbringung derartiger Schlüssel beschriebenen Vorgaben entspricht.

Die Kosten der Anschaffung, der Installation, der Wartung und des Betriebs des electronic cash-Terminal-Netzes sowie die Verbindungsgebühren bis zum Eingang in die von der Kreditwirtschaft betriebenen Autorisierungssysteme, Übergabestellen und OPT-Personalisierungsstellen, Bereitstellungsgebühren und laufende Gebühren für Anschlüsse und Endstelleneinrichtungen werden von der Kreditwirtschaft nicht übernommen.

3. Einhaltung von Sicherheitsanforderungen

Der Netzbetreiber hat sicherzustellen, dass das electronic cash-Terminal-Netz die im Technischen Anhang enthaltenen Sicherheitsanforderungen erfüllt. An das Netz dürfen von dem Netzbetreiber im Rahmen des electronic cash-Systems der Kreditwirtschaft nur Terminals angeschlossen werden, die den im Technischen Anhang beschriebenen Anforderungen entsprechen.

4. Sachverständigengutachten

Die Sicherheit des Netzes und die Einhaltung der Anforderungen an electronic cash-Terminals sind vor Aufnahme des Betriebs durch ein nachprüfbares Sachverständigengutachten nachzuweisen, dessen Kosten der Netzbetreiber trägt. Die Kreditwirtschaft schlägt dem Netzbetreiber mindestens drei geeignete Sachverständige vor. Der Netzbetreiber unterrichtet die Kreditwirtschaft über den ausgewählten Sachverständigen und verpflichtet sich, sämtliche Untersuchungsergebnisse – einschl. der Zwischenergebnisse – der Kreditwirtschaft vorzulegen. Auf der Grundlage des endgültigen Gutachtens wird von der Kreditwirtschaft die Frage entschieden, ob die Realisierung des electronic cash-Terminal-Netzes den in Nr. 3 genannten Anforderungen entspricht. Falls die Kreditwirtschaft in konkreten Einzelfragen Zweifel am Ergebnis des Gutachtens hat, ist sie berechtigt, zur Klärung dieser Zweifelsfragen einen Zweitgutachter auf eigene Kosten heranzuziehen.

Die Zulassung als Netzbetreiber kann von dem Unternehmen nicht auf Dritte übertragen werden.

5. Technische Schnittstellen

Soweit der Umsatz mit einer im Rahmen des electronic cash-Systems ausgegebenen Debitkarte getätigt wurde, legt die Kreditwirtschaft für die Genehmigung der electronic cash-Umsätze eine einheitliche Schnittstelle fest, über die eingehende electronic cash-Umsätze in den jeweiligen Autorisierungssystemen der Kreditwirtschaft genehmigt werden. Gleiches gilt für die Schnittstelle zwischen dem Netzbetreiber und der OPT-Personalisierungsstelle.

Soweit im Rahmen des electronic cash-Systems Debitkarten aus dem System eines Kooperationspartners akzeptiert werden, legt die Kreditwirtschaft eine Schnittstelle fest,

über die die für die Autorisierung und Verrechnung der Umsätze maßgeblichen Daten an die jeweilige Übergabestelle übermittelt werden.

Die Kreditwirtschaft übernimmt die notwendige Pflege der Routingtabellen. Die technische Prüfung und Abnahme der Schnittstellen zwischen dem Netzbetreiber und dem Autorisierungssystem bzw. der Übergabestelle sowie zwischen dem Netzbetreiber und den OPT-Personalisierungsstellen erfolgt durch Simulation von korrekten und unkorrekten Nachrichten auf der Grundlage der Richtlinien für die Abnahme gemäß Technischem Anhang durch die Kreditwirtschaft. Die vom Netzbetreiber für die Abnahmeprüfung zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen und die bei der Abnahme erzeugten Protokolle verbleiben nach Abschluss der Abnahmeprüfung bei der Kreditwirtschaft. Dem Netzbetreiber werden die von ihm zu tragenden Kosten der Abnahme vor Beginn der Abnahme mitgeteilt.

6. Verfahren zur Online-Personalisierung von Terminals (OPT-Verfahren)

Die Kreditwirtschaft erzeugt die für den Betrieb des electronic cash-Systems notwendigen Schlüssel und stellt diese den Netzbetreibern zur Einbringung in die Hardware-Sicherheitsboxen zur Verfügung. Im Rahmen des OPT-Verfahrens werden die Schlüssel des electronic cash-Verfahrens in die Hardwaresicherheitsmodule der Terminals eingebracht. Vor Weitergabe von Hardware-Sicherheitsboxen an Dritte oder Außerbetriebnahme ist der Kreditwirtschaft Gelegenheit zur Löschung der Schlüssel zu geben.

Die Einbringung von symmetrischen, kryptographischen Schlüsseln in die Hardwaresicherheitsmodule der Terminals erfolgt ausschließlich im Rahmen des OPT-Verfahrens. Für die Einbringung von öffentlichen, kryptographischen Schlüsseln in die Terminals steht es dem Netzbetreiber frei, auch andere Verfahren zu implementieren, sofern diese den Anforderungen, gemäß Anlage 2 aufgelistet sind, entsprechen.

7. Online-Registrierung von Terminals und Aufgaben der Terminalbank

Ein Händler ist verpflichtet, die für den Betrieb eines electronic cash-Terminals erforderlichen kryptographischen Schlüssel von einem dem electronic cash-System angeschlossenen Kreditinstitut zu beziehen (Terminalbank). Übernimmt ein Netzbetreiber im Auftrage der Terminalbank im Rahmen des OPT-Verfahrens die Registrierung der Terminals (Online-Registrierung), so bedarf er hierfür einer gesonderten Zulassung durch die Kreditwirtschaft.

Vor Beginn der Online-Registrierung eines Terminals hat sich der Netzbetreiber davon zu überzeugen, dass sich der Händler gegenüber der Terminalbank vertraglich verpflichtet hat, die jeweils aktuellen kryptographischen Schlüssel zu beziehen. Hierzu hat sich der Netzbetreiber eine von der Terminalbank unterzeichnete Erklärung entsprechend der Anlage 3 vorlegen zu lassen.

Die Terminalbank ist berechtigt, die in Satz 1 bezeichnete Aufgabe, d.h. das Unternehmen zum Bezug der kryptographischen Schlüssel zu verpflichten, auf den Netzbetreiber zu übertragen. In diesem Falle obliegt es dem Netzbetreiber, das angeschlossene Unternehmen vertraglich zum Bezug der Schlüssel zu verpflichten. Die Ausstellung einer Erklärung nach Anlage 3 durch die Terminalbank ist in diesem Fall entbehrlich.

8. Änderungen von Schnittstellen und Sicherheitsanforderungen

Notwendige Änderungen der Schnittstellen und der Sicherheitsanforderungen an das Netz oder die electronic cash-Terminals werden vom Netzbetreiber innerhalb angemessener Frist beachtet.

Über die auf Wunsch des Netzbetreibers beabsichtigten Änderungen am Netz oder an electronic cash-Terminals, die die im Technischen Anhang niedergelegten Sicherheitsanforderungen berühren, unterrichtet er die Kreditwirtschaft unverzüglich. In diesen Fällen ist – insbesondere bei Einsatz anderer Terminals – auf Anforderung der Kreditwirtschaft die Einhaltung des vereinbarten Sicherheitsstandards durch ein ergänzendes Sachverständigengutachten nachzuweisen.

Soweit die vom Netzbetreiber veranlassten Änderungen Auswirkungen auf die Schnittstellen haben, ist gegebenenfalls eine erneute Abnahme erforderlich.

Der Netzbetreiber gewährleistet, dass auf Wunsch der Kreditwirtschaft von ihr Beauftragte Zutritt zu seinen Einrichtungen erhalten, um das electronic cash-Netz zu überprüfen und leistet die notwendige Unterstützung. Festgestellte Mängel werden vom Netzbetreiber unverzüglich beseitigt.

Für Schäden aufgrund von Abweichungen vom zugelassenen Sicherheitskonzept für das Netz oder die electronic cash-Terminals haftet der Netzbetreiber in dem Maße, in dem die Abweichungen für den Schaden ursächlich geworden sind.

9. Mitwirkungsverpflichtung

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, die Kreditwirtschaft über alle Vorgänge im BetreiberNetz oder an den electronic cash-Terminals, die auf eine missbräuchliche Nutzung des electronic cash-Systems hindeuten, unverzüglich zu unterrichten.

10. Vereinbarung von Händlerbedingungen mit den Unternehmen

Der Netzbetreiber unterstützt die Kreditwirtschaft bei der Akquisition von Unternehmen, die am electronic-cash-System teilnehmen wollen, dadurch, dass er mit diesen die „Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft für die Teilnahme am electronic cash-System“ (siehe Anlage 4) in der deutschsprachigen Fassung vereinbart.

11. Einsatz der PIN beim Bezahlvorgang

Zur Bezahlung an electronic cash-Terminals ist neben der Karte die persönliche Geheimzahl (PIN) einzugeben. Die PIN darf nur durch den Karteninhaber eingegeben werden.

12. Unterstützung der Zahlungsverkehrsabwicklung

Der Netzbetreiber erklärt sich bereit, die Einleitung des Zahlungsverkehrs aufgrund entsprechender Vereinbarung mit dem Unternehmen dadurch zu unterstützen, dass er aus den electronic cash-Umsätzen des Unternehmens die im Technischen Anhang beschriebenen Lastschriftdateien erstellt und diese

- entweder dem Unternehmen zur Einreichung bei seinem kontoführenden Kreditinstitut bzw. einer von diesem benannten Zentralstelle zur Verfügung stellt
- oder die Einreichung beim kontoführenden Kreditinstitut des Unternehmens in dessen Auftrag selbst vornimmt

oder nach Abtretung der Forderung durch das Unternehmen seinem kontoführenden Kreditinstitut zur Einziehung übergibt.

13. Entgeltabrechnung

Bis zum 31.01.2009 ermittelt der Netzbetreiber die von den seinem electronic cash-Terminal-Netz angeschlossenen Unternehmen geschuldeten electronic cash-Entgelte nach den Vorgaben der Kreditwirtschaft bankleitzahlspezifisch und überweist die Entgelte monatlich, spätestens zum 15. des folgenden Monats, an die kartenausgebenden Institute oder an eine von diesen bestimmte Zentralstelle in der im Technischen Anhang beschriebenen Weise.

Der Netzbetreiber hat die von den Unternehmen erhaltenen electronic cash-Entgelte getrennt von seinem sonstigen Vermögen auf einem separaten Konto zu verbuchen. Es handelt sich bei den Entgelten um Treuhandvermögen der kartenausgebenden Institute.

Sollten sich bei Überprüfung der Entgeltabrechnungen Unregelmäßigkeiten ergeben, ist der Netzbetreiber verpflichtet, eine Revision durchzuführen und dem betroffenen kartenausgebenden Kreditinstitut die Fehlerursache mitzuteilen. Falls sich die Fehlerursache nicht feststellen lässt, ist die Kreditwirtschaft berechtigt, dem Netzbetreiber

ein Verfahren zur Entgeltberechnung und –überweisung vorzuschreiben. Der Federführer des Zentralen Kreditausschusses („ZKA-Federführer“) ist berechtigt, die entsprechenden Maßnahmen nach Absprache im Arbeitsstab electronic cash gegenüber dem Netzbetreiber zu ergreifen.

Ab dem 01.02.2009¹ erfolgt die Abrechnung der electronic cash-Entgelte im Rahmen der Verrechnung von electronic cash-Transaktionen nach den Vorgaben des Technischen Anhangs für die integrierte Entgeltverrechnung.

14. Reklamationsbearbeitung

Zur Unterstützung der Reklamationsbearbeitung hat der Netzbetreiber alle ein- und ausgehenden Nachrichten an der Schnittstelle komplett zu speichern und 6 Monate aufzubewahren. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, in Reklamationsfällen der Kreditwirtschaft Auskunft zu erteilen.

15. Rechtswahl, Gerichtsstand und Vertragssprache

Dieser Vertrag und alle Anlagen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für Auseinandersetzungen, die diese Vereinbarung betreffen, ist Berlin. Ein beklagter Netzbetreiber kann auch an seinem Geschäftssitz verklagt werden. Bei Übersetzungen ist jeweils die Fassung in deutscher Sprache verbindlich.

16. Kündigungsfrist

Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

¹ Das Datum für das Inkrafttreten der integrierten Entgeltverrechnung – ursprünglich war insoweit der 1.2.2009 vorgesehen – ist aufgrund einer entsprechenden Änderungsvereinbarung zwischen den Vertragspartnern bis auf weiteres zunächst ausgesetzt.

17. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2007 in Kraft.

.....

Ort, Datum

.....

(Netzbetreiber)

Berlin, den.....

.....

für die Kreditwirtschaft*

* Unterschrift des jeweiligen ZKA-Federführers im Auftrag der Kreditwirtschaft

Anlagen:

- Anlage 1: Logos des electronic cash-Systems
- Anlage 2: Technischer Anhang zum Netzbetreibervertrag
- Anlage 3: Erklärung über die Verpflichtung zur Abnahme kryptographischer Schlüssel
- Anlage 4: Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft für die Teilnahme am electronic cash-System